

Tbz 126

Finanzamt für Körperschaften I

Datum 2. 12. 93 ✓ 51

608/7108

Steuernummer / Geschäftszeichen  
(Bitte stets angeben)

EINGEGANGEN

Telefon (Durchwahl) (030) 26 32-374 Zimmer-Nr. 334  
(Vermittlung) 26 32-1 (= Lohnsteuerstelle)  
(intern) 51+App. (\*\*= Vollstreckungsstelle)  
Dienstgebäude: Schöneberger Str. 2-4, 1000 Berlin 61 (Kreuzberg)  
Lohnsteuerstelle: Stresemannstr. 90-102, 1000 Berlin 61  
Vollstreckungsstelle: Dessauer Str. 28-29, 1000 Berlin 61

Finanzamt für Körperschaften, Postfach 110180, W-1000 Berlin 17, 1933

Erled. .... Kurzmitteilung

Herrn  
Wilhelm o. Boeddin  
Rudolf-Diesel-Str. 2  
Postfach 1140  
22941 Bargteheide

Betreff: Förderverein f. d. Ausstellung  
Die Bedeutung des Bert. Stadt-  
Vorgang: Schlosses f. d. Hütte Berlin  
eine Dokumentation o. v.  
Anlage(n): Ihr Schreiben o. 2 Kop.  
1993

Anlagen übersende ich

- zur Kenntnis
- in Erledigung Ihres Schreibens vom \_\_\_\_\_
- im Nachgang zu \_\_\_\_\_
- gem. telefonischer Rücksprache vom \_\_\_\_\_
- zum Verbleib
- zur Weiterleitung an Ihren Mandanten

Ich bitte um

- Anruf
- kurzfristige Überlassung der auf der Rückseite im einzelnen bezeichneten Unterlagen
- Beantwortung der umseitig aufgeführten Fragen
- Beantwortung meines Schreibens vom \_\_\_\_\_
- Angabe einer Kontoverbindung Ihres Unternehmens

Termin:  Sollten Sie bis zum vorgenannten Termin meiner Bitte ohne Angabe von Hinderungsgründen nicht nachgekommen sein, so wird nach Aktenlage entschieden.

Über Ihren Antrag kann noch nicht entschieden werden. Sie erhalten unaufgefordert weitere Nachricht.

Ihr Schreiben  Ihr Antrag  Ihre Erklärung vom \_\_\_\_\_ ist hier eingegangen und zuständigkeithalber an \_\_\_\_\_ weitergeleitet worden. Sie erhalten von dort weitere Nachricht.

Ich bitte den beigefügten Vordruck auszufüllen - und versehen mit rechtswirksamer Unterschrift bis zum o.a. Termin zurückzusenden.

Fristverlängerung wird gewährt bis \_\_\_\_\_

X Sehr geehrter Herr Boeddin!  
Der o. g. Verein ist mit Bescheid vom 9. 9. 1993 für das Kalenderjahr 1992 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer (Förderung der Volksbildung) befreit. Für die erneute Überprüfung der Steuerbefreiung sind für die Jahre 1993-1995 Jahresabschlüsse und Tätigkeitsberichte bis zum 31. Mai 1996 einzureichen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Verein als gemeinnützige Körperschaft anerkannt und ist berechtigt entsprechende Spendenbestätigungen für steuerliche Zwecke auszustellen.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Ul. Yasine

Die Rechtsgrundlagen für die von Ihnen geforderten Angaben ergeben sich aus den §§ 30 a, 88, 90, 93 und 97 der Abgabenordnung

bitte wenden!

FA f. Kö-A1 - OFD Berlin - 11. 91 - 1018/91 (1.500 Bl. a 100 Bl.) - H 4620 B - Sig. 91 - OFD